Orientierungsdaten

des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung im Jahr 2019

vom 24. September 2018 - Az.: 2-2231/77

Das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration weisen im Benehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport auf Folgendes hin:

1. Allgemeine Hinweise

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2018 der Bundesregierung zu Grunde gelegt. In dem Ergebnis spiegelt sich die weiterhin gute wirtschaftliche Lage in Deutschland wieder.

Die Bundesregierung erwartet hiernach einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um real + 2,3 % für dieses Jahr und + 2,1 % für das kommende Jahr. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden nunmehr Veränderungsraten von + 4,2 % für das Jahr 2018, + 4,1 % für das Jahr 2019 sowie je + 3,3 % für die Jahre 2020 bis 2022 projiziert.

Die Erwartungen bezüglich der als gesamtwirtschaftliche Bemessungsgrundlage für die Steuerschätzung relevanten Bruttolöhne und -gehälter wurden im Rahmen der aktuellen Frühjahrsprojektion 2018 gegenüber der Herbstprojektion 2017 wie folgt angepasst: Für das Jahr 2018 wird von einer Zunahme der Bruttolöhne und -gehälter von + 4,4 % ausgegangen. Dies sind 0,5 Prozentpunkte mehr als in der Herbstprojektion 2017. Im Jahr 2019 wird ein Anstieg von + 4,1 % erwartet. Dies sind 0,4 Prozentpunkte mehr als in der Herbstprojektion 2017 angenommen. Für die Jahre 2020 bis 2022 bleibt die erwartete Wachstumsrate von + 3,2 % unverändert.

Internetlink Arbeitskreis "Steuerschätzungen":

http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/Steuerschaetzung/steuerschaetzung.html

2. Orientierungsdaten

Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen basieren auf Berechnungen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg. Sie berücksichtigen die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2018 und die Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018.

Die Orientierungsdaten können nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde, anhand dieser Daten unter Berücksichtigung der aktuellen Konjunktur- und Steuerentwicklung sowie der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

3. Finanzausgleich 2019

3.1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird auf rund 7,042 Milliarden Euro geschätzt.

3.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird auf rund 1,010 Milliarden Euro geschätzt.

3.3 Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage

Für die Gewerbesteuer wird empfohlen, die Ansätze auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse zu veranschlagen.

Der Bund hat zugesagt, dass die Länder ab 2019 keine Kompensationszahlungen zum Fonds "Deutsche Einheit" mehr zu leisten haben. In diesem Zuge könnte auch die erhöhte Gewerbesteuerumlage Fonds "Deutsche Einheit" entfallen. Aufgrund der aktuellen Rechtslage ist noch von einem Gewerbesteuerumlagesatz von 68 % im Jahr 2019 auszugehen.

3.4 Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

3.4.1 Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich 90 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

Die durchschnittliche Steuerkraftsumme der Gemeinden des Landes beträgt voraussichtlich 1.564 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

3.4.2 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Unter Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von etwa 70 % werden sich voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 FAG) ergeben:

Gemeinden mit		Euro je Einwohne-	
		rin oder Einwohner	
3.000	oder weniger Einwohnern	1.400,00	
10.000	Einwohnern	1.540,00	
20.000	Einwohnern	1.638,00	
50.000	Einwohnern	1.750,00	
100.000	Einwohnern	1.890,00	
200.000	Einwohnern	2.170,00	
500.000	Einwohnern	2.506,00	
600.000	oder mehr Einwohnern	2.604,00	

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

3.4.3 Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 154 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

3.4.4 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausgleichsquote von 71/72 % voraussichtlich 721 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

3.5 Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 509,8 Millionen Euro betragen. Der Betrag wird nach den in 2019 maßgeblichen Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgeteilt.

3.6 Finanzausgleichsumlage (§ 1 a FAG)

Der Finanzausgleichsumlagesatz beträgt wie im Vorjahr 22,10 %, höchstens jedoch 32 %.

- 3.7 Sonstige Zuweisungen
- 3.7.1 Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG an die Stadt- und Landkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften

Die Zuweisungen je Einwohnerin und Einwohner, wie sie derzeit im FAG für 2019 vorgesehen sind, ändern sich voraussichtlich nicht.

3.7.2 Grunderwerbsteuer (§ 11 Absatz 2 FAG)

Der Anteil der Stadt- und Landkreise an der Grunderwerbsteuer beträgt unverändert 38,85 %.

3.7.3 Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, Verwaltungsstruktur-Reformgesetz, Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)

Bei den pauschalen Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise ist vorbehaltlich der Gehalts- und Tarifabschlüsse von 499,7 Millionen Euro auszugehen. Sie werden auf die Stadt- und Landkreise nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgelegten Quoten aufgeteilt.

3.7.4 Schullastenausgleich (§§ 16ff FAG)

3.7.4.1 Pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau (§ 16 FAG)

Die für den kommunalen Sportstättenbau zur Verfügung stehenden Mittel werden im Jahr 2019 in vollem Umfang als einzelfallbezogene Projektförderung gewährt.

3.7.4.2 Sachkostenbeitrag (§ 17 FAG)

Der Entwurf der Schullastenverordnung liegt derzeit noch nicht vor.

Es wird empfohlen, zunächst die Sachkostenbeiträge 2018 zu Grunde zu legen.

3.7.4.3 Pauschale Förderung der Digitalisierung an Schulen (neu einmalig 2019)

Die Gemeinsame Finanzkommission hat sich in ihrer Empfehlung vom 24. Juli 2018 dafür ausgesprochen, für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen 150 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen.

Hiervon sollen im Jahr 2019 75 Millionen Euro über einen Sonderlastenausgleich auf die einzelnen Schulträger nach dem Verhältnis der Schülerzahlen ausgekehrt werden. Die Zuweisungen sollen für Investitionen eingesetzt werden, die der Umsetzung der jeweiligen Medienentwicklungspläne dienen bzw. für die Erarbeitung von Medienentwicklungsplänen genutzt werden. Die Maßnahmen sollen zu mindestens 20 Prozent durch Mittel der kommunalen Schulträger ergänzt werden.

Die weiteren 75 Millionen Euro sollen nach besonderer Maßgabe des Staatshaushaltsplans ausgekehrt und zunächst gesperrt werden.

Die Empfehlung steht unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Umsetzung.

3.7.4.4 Schülerbeförderungskosten (§ 18 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 193,8 Millionen Euro.

3.7.5 Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen werden im Jahr 2019 voraussichtlich 17 Cent je kurtaxepflichtiger Übernachtung betragen.

3.7.6 Verkehrslastenausgleich

3.7.6.1 Zuweisungen nach §§ 25 und 26 FAG

Die Kilometerbeträge betragen voraussichtlich:

Zuweisungen an Gemeinden (§ 26 FAG)

- für Gemeindeverbindungsstraßen	2.500 Euro,
- für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	6.100 Euro,
- für Kreisstraßen der Stadtkreise	0.100 Eulo,
(ohne Ortsdurchfahrten)	3.600 Euro,
- für abgestufte Landesstraßen	6.600 Euro;

Zuweisungen an Landkreise (§ 25 FAG)

- für jeden ersten Kilometer	7.600 Euro,
- für jeden zweiten Kilometer sowie für Ortsdurchfahrten	9.500 Euro,
- für jeden weiteren Kilometer	11.400 Euro,
- für abgestufte Landesstraßen	13.000 Euro.

3.7.6.2 Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die Pauschale beträgt voraussichtlich unverändert 8,40 Euro je ha Gemeindefläche.

3.7.6.3 Pauschale Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 28 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro.

3.7.7 Kinderbetreuung

3.7.7.1 Kindergartenförderung (§ 29 b FAG)

Die Gemeinsame Finanzkommission hat sich in ihrer Empfehlung vom 24. Juli 2018 für eine stufenweise Erhöhung der Mittel der Kindergartenförderung ausgesprochen. Die Erhöhung steht jedoch noch unter dem Vorbehalt gesetzlicher Regelungen auf Bundes- und Landesebene. Unabhängig von erforderlichen Bundesregelungen sieht die Empfehlung für das Jahr 2019 eine Erhöhung der Mittel von bislang 529 Millionen Euro auf 654 Millionen Euro vor.

Die pauschalen Zuweisungen werden auf die einzelnen Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2018 maßgebend.

3.7.7.2 Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Das Land trägt unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben. Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen liegen noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je umgerechnetem Kind ist daher derzeit nicht möglich. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2018 maßgebend.

Es wird empfohlen, zunächst die Jahresbeträge je umgerechnetem Kind des Jahres 2018 zu Grunde zu legen.

3.7.8 Integration (§ 29 d FAG)

3.7.8.1 Förderung der Integration (§ 29 d Absatz 1 FAG)

Die Gemeinsame Finanzkommission hat sich in ihrer Empfehlung vom 24. Juli 2018 dafür ausgesprochen, den Pakt für Integration zu verlängern, soweit die bisherigen Bundesmittel entsprechend dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2755) weiterfließen.

Die erforderlichen gesetzlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene für das Jahr 2019 sind noch nicht getroffen.

3.7.8.2 Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d Absatz 2 FAG)

Das Land fördert die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern durch die Stadt- und Landkreise. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

3.8 Bemessungsgrundlagen

Das Statistische Landesamt wird den Gemeinden und Kreisen auf dieser Grundlage die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitteilen.

4. Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2022

4.1 Steueraufkommen

Das Steueraufkommen der Kommunen wurde bei der Schätzung im Mai 2018 wie folgt geschätzt:

	2020	2021	2022
	in Millionen Euro		
Gewerbesteuer (netto)	7.801	8.101	8.348
Gemeindeanteil an der Lohn- steuer, Einkommensteuer und am Zinsabschlag	7.468	7.895	8.324
Gemeindeanteil an der Um- satzsteuer	1.034	1.058	1.083

Für die Gewerbesteuer wird empfohlen, die Ansätze auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse und Entwicklungen zu veranschlagen.

Die Gewerbesteuerumlage wird ab 2020 voraussichtlich 35 % betragen.

4.2 Familienleistungsausgleich

Das Aufkommen wurde bei der Schätzung im Mai wie folgt geschätzt:

	2020	2021	2022
	in Millionen Euro		
Familienleistungsausgleich	528	545	562

4.3 Kopfbeträge zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl der Gemeinden

Für 2020 wird ein (Grund-) Kopfbetrag von 1.433 Euro prognostiziert.